

Begründung

- **B-Plan Nr. 18-neu/8. vereinf. Änderung bzw. Aufhebung der 1. vereinf. Änderung**
- **B-Plan Nr. 25-neu/4. vereinf. Änderung bzw. Aufhebung der 1. vereinf. Änderung**
- **B-Plan Nr. 26/2. vereinf. Änderung (Aufhebung)**
- **B-Plan Nr. 29/3. vereinf. Änderung (Aufhebung)**
- **B-Plan Nr. 34 a/1. vereinf. Änderung (Aufhebung)**
- **B-Plan Nr. 34 b/1. vereinf. Änderung**
- **B-Plan Nr. 39-neu/2. vereinf. Änderung bzw. Aufhebung der 1. vereinf. Änderung**
- **B-Plan Nr. 70/1. vereinf. Änderung**

Seit dem 06. Juli 2006 gilt die neue Ortsgestaltungssatzung der Stadt Bad Schwartau, welche die alte aus dem Jahre 1997 ersetzte.

Der Geltungsbereich der neuen Satzung unterscheidet sich von dem der alten. Überwiegend wurden einige Teilbereiche herausgenommen, z. B. die Bereiche Pariner Straße, Eutiner Straße, Bahnhofstraße, Promenadenweg, Peterstraße und Auguststraße.

Satzungen müssen eindeutig sein. Deshalb wurden zum Zeitpunkt der alten Fassung der Gestaltungssatzung die gestalterischen Festsetzungen aus den B-Plänen durch Planänderung herausgenommen, damit nicht zwei unterschiedliche Satzungsinhalte parallel existieren. In diesen Plangeltungsbereichen galt daher bisher die alte Gestaltungssatzung.

Durch Reduzierung des Geltungsbereiches der Gestaltungssatzung (neu) sind nun in den Bebauungsplänen, die vorher noch im Geltungsbereich der alten Gestaltungssatzung lagen, nun keine gestalterischen Festsetzungen mehr enthalten. Daher sind die B-Plan-Änderungen, die seinerzeit aufgestellt worden sind, wieder ersatzlos aufzuheben, um die gestalterische Festsetzung des Ursprungs-Bebauungsplanes wieder aufleben zu lassen. Dies betrifft die B-Pläne Nr. 26/2. vereinf. Änderung, Nr. 29/3. vereinf. Änderung und Nr. 34/1. vereinf. Änderung.

In den Plangebieten, die erstmalig im Geltungsbereich der neuen Gestaltungssatzung liegen, sind die alten Planänderungen aufzuheben und wegen der veränderten räumlichen Ausdehnung neue Planänderungen aufzustellen. Dies betrifft die B-Pläne Nr. 25-neu, Nr. 39-neu und Nr. 18-neu.

Für die Bebauungspläne, die erst nach Rechtskraft der Gestaltungssatzung entstanden sind, sind Planänderungen aufzustellen, um die gestalterischen Festsetzungen zum Teil aus den Plangebieten herauszunehmen, wo nun die neue Gestaltungssatzung gilt. Dies betrifft die B-Pläne Nr. 34 b und Nr. 70.

Bad Schwartau, 27. 04. 2009

Stadt Bad Schwartau

(Schuberth)
Bürgermeister

